

Achte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten.

Vom 23. Dezember 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Die in der Siebenten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 19. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) festgesetzte Geltungsdauer der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) wird bis zum 31. Dezember 1941 verlängert.

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Im Auftrag

Mosthaf

Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse.

Vom 27. Dezember 1940.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 und 5 sowie des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Als Fleischbrühwürfel oder gleichsinnig dürfen im gewerblichen Verkehr nur solche Erzeugnisse bezeichnet werden, die aus Fleisch, Fleischextrakt oder eingedickter Fleischbrühe, auch unter Mitverwendung von Kochsalz, tierischen und pflanzlichen Fetten, Wurzeln, Gemüseauszügen, Kräuterauszügen und Gewürzen, hergestellt sind und mindestens 0,45 vom Hundert Gesamt Kreatinin enthalten, das aus dem verwendeten Fleisch oder Fleischextrakt stammt. Der Gehalt an löslichem Stickstoff als Bestandteil der den Genußwert bedingenden Stoffe muß mindestens 3 vom Hundert, der Kochsalzgehalt darf nicht mehr als 65 vom Hundert betragen. Der Zusatz von Kreatinin oder anderen Stickstoffverbindungen sowie von Zucker, Sirup, Stärke, Gelatine, Pektin oder anderen Verdickungsmitteln sowie von Farben und Konservierungsmitteln ist verboten.

(2) Als Hühnerbrühwürfel oder gleichsinnig dürfen im gewerblichen Verkehr nur solche Fleischbrühwürfel (Abs. 1) bezeichnet werden, zu deren Herstellung so viel Hühnerfleisch verwendet worden ist, daß mindestens ein Drittel des Extraktes und ein Drittel des Fettes dem Huhn entstammt.

§ 2

Als Hefebrühwürfel oder gleichsinnig dürfen im gewerblichen Verkehr nur solche Erzeugnisse bezeichnet

werden, die mindestens 10 vom Hundert Hefeextrakt enthalten und im übrigen den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechen.

§ 3

Erzeugnisse, die ohne Fleisch, Fleischextrakt oder Hefeextrakt hergestellt sind und daher weder Kreatinin noch Hefeextrakt enthalten, im übrigen jedoch den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechen, müssen im gewerblichen Verkehr als Brühwürfel kenntlich gemacht werden.

§ 4

Wurzeln dürfen nur aus hygienisch einwandfreien Fleischmehlen, Blutmehlen, Rückständen der Fischverarbeitung, Knochenbrühextrakt, Kasein, Hefe, Hefeextrakt, Getreidekleber, Preßrückständen der Speiseölgewinnung, Sojabohnen und entbitterten Lupinen durch Abbau des Eiweißes, auch mit Zusatz von Gemüseauszügen, Kräuterauszügen und Gewürzen, hergestellt werden. Die zum Aufschließen der Eiweißstoffe und zum Neutralisieren der Rohwurzeln verwendeten Stoffe müssen technisch rein sein. Wurzeln, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind (Speisewurzeln), müssen mindestens 3 vom Hundert Gesamtstickstoff, davon mindestens die Hälfte Aminosäurestickstoff, enthalten; § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Erzeugnisse, die nicht würfelförmig sind, z. B. Tafeln, Pasten, Körner, Pulver, Flüssigkeiten.